



Gemeinde Langenenslingen

Landkreis Biberach

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen am 08.05.2017 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende und beratende Ausschüsse

Durch Beschluss können durch den Gemeinderat für einzelne Angelegenheiten beschließende oder beratende Ausschüsse gebildet werden.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen bis 5 TVöD und S4 TVöD oder vergleichbare Eingruppierungshöhen/Entgelte, Aushilfskräfte, Beamtenanwärter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Ortsteile

§ 7 - Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen

- 1.1 Langenenslingen
- 1.2 Andelfingen
- 1.3 Billafingen
- 1.4 Dürrenwaldstetten
- 1.5 Egelfingen
- 1.6 Emerfeld
- 1.7 Friedingen
- 1.8 Ittenhausen
- 1.9 Wilflingen

(2) Die Namen der in Absatz 1, Nr. 1.2 - 1.9 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 - Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 GemO wird die Gesamtzahl der Gemeinderäte entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO auf die nächst höhere Gemeindegrößen-
gruppe festgelegt, der die Gemeinde angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke ver-
teilt:

2.1	Wohnbezirk Langenenslingen	7 Sitze
2.2	Wohnbezirk Andelfingen	3 Sitze
2.3	Wohnbezirk Billafingen	1 Sitz
2.4	Wohnbezirk Dürrenwaldstetten	1 Sitz
2.5	Wohnbezirk Egelfingen	1 Sitz
2.6	Wohnbezirk Emerfeld	1 Sitz
2.7	Wohnbezirk Friedingen	1 Sitz
2.8	Wohnbezirk Ittenhausen	1 Sitz
2.9	Wohnbezirk Wilflingen	2 Sitze
		<hr/>
		18 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 - Einrichtung von Ortschaften

Es wird je eine Ortschaft in den räumlichen Grenzen nachstehender Ortsteile einge-
richtet:

1. Langenenslingen-Andelfingen
2. Langenenslingen-Billafingen
3. Langenenslingen-Dürrenwaldstetten
4. Langenenslingen-Emerfeld
5. Langenenslingen-Friedingen
6. Langenenslingen-Ittenhausen
7. Langenenslingen-Wilflingen

§ 10 - Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Langenenslingen-Andelfingen	9 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Langenenslingen-Billafingen	7 Mitglieder

2.3	in der Ortschaft Langenenslingen-Dürrenwaldstetten	7 Mitglieder
2.4	in der Ortschaft Langenenslingen-Emerfeld	7 Mitglieder
2.5	in der Ortschaft Langenenslingen-Friedingen	7 Mitglieder
2.6	in der Ortschaft Langenenslingen-Ittenhausen	7 Mitglieder
2.7	in der Ortschaft Langenenslingen-Wilflingen	7 Mitglieder

§ 11 - Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.2 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

- 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen so wie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.5 die Vorausbehandlung von Bauanträgen,
- 3.6 die Vorauswahl von Kaufinteressenten bei der Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke auf der Gemarkung der Ortschaft, mit Ausnahme von Grundstücken in ausgewiesenen Baugebieten,
- 3.7 die Vorlage von Vorschlägen für die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 3.8 die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, zu dem die Gemarkung des Gemeindeteils ganz oder überwiegend gehört.

§ 12 - Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 - Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 9 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Ortsverwaltung".

VIII. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.10.1980 mit ihren jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Langenenslingen, 09.05.2017

Schneider
Bürgermeister